

Pfarrstelle II - Einspruchsmöglichkeiten

Die Kirchenleitung der EKHN hat Frau Pfarrerin Brigitte Hoßbach, derzeit Pfarrerin in Offenbach am Main, als neue Pfarrerin für die Pfarrstelle II der Wormser Luthergemeinde ausgewählt. Das Benehmen mit dem Kirchenvorstand wurde am 2. Juli hergestellt. Am 9. September wurde die Bewerberin der Gemeinde vorgestellt. Nach Pfarstellengesetz § 26 Abs. 2 kann hiergegen Einspruch eingelegt werden.

Pfarstellengesetz

Abschnitt 2

Besetzung von Gemeindepfarrstellen

Unterabschnitt 5 - Besetzung durch die Kirchenleitung

§ 26

(1) 1 Erfolgt die Besetzung der Pfarrstelle gemäß § 9 Absatz 1 durch die Kirchenleitung, so wählt sie unter Berücksichtigung der Bilanzierung im Rahmen des § 16 Absatz 1 eine Bewerberin oder Bewerber aus. 2 Die zuständige Pröpstin oder der zuständige Propst stellt sie oder ihn dem Kirchenvorstand und anschließend der Gemeinde vor. 3 Die Pröpstin oder der Propst wird durch die Dekanin oder den Dekan unterstützt. 4 Bei der Vorstellung ist auf die Möglichkeit des Einspruchs gemäß Absatz 2 hinzuweisen.

(2) 1 Jedes nach der Kirchengemeindegewahlordnung wahlberechtigte Mitglied der Kirchengemeinde kann innerhalb von zwei Wochen nach der Vorstellung der Bewerberin oder des Bewerbers gegen deren oder dessen vorgesehene Ernennung zur Inhaberin oder zum Inhaber der Pfarrstelle Einspruch einlegen. 2 Für das Einspruchsverfahren gilt § 27.

(3) Erfolgt kein Einspruch oder werden die Einsprüche zurückgewiesen, so ernennt die Kirchenleitung die Pfarrerin oder den Pfarrer zum Inhaber der Pfarrstelle.

Unterabschnitt 6 - Verfahren bei Einsprüchen

§ 27

(1) 1 Einsprüche gemäß § 23 Abs. 3 [Wahl durch die Gemeinde] und § 26 Abs. 2 [Besetzung durch die Kirchenleitung] sind schriftlich bei der Dekanin oder dem Dekan einzulegen und zu begründen. 2 Sie können nur auf folgende Gründe gestützt werden:

- a) Gesetzwidrigkeit des Besetzungsverfahrens,
- b) erhebliche Bedenken gegen Lehre und Lebensführung,
- c) wesentlich eingeschränkte Dienstfähigkeit.

(2) 1 Über Einsprüche entscheidet die Kirchenleitung nach Anhören des Kirchenvorstandes und der betroffenen Pfarrerin oder des betroffenen Pfarrers. 2 Bei Einsprüchen aus Gründen der Lehre soll eine Stellungnahme des Kollegiums für theologische Lehrgespräche eingeholt werden.